

## **Postulat über die gesetzeswidrige Praxisänderung beim Abzug von Säule-3a-Beiträgen**

eröffnet am 10. März 2008

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Dienststelle Steuern zu veranlassen, die per 1. Januar 2008 eingeführte Praxisänderung beim Abzug für Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a), publiziert im Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 40, Nr. 5, Seite 1, wieder rückgängig zu machen.

Begründung:

In der kürzlich aufgelegten Aktualisierung 2008 des Luzerner Steuerbuches, Band 1, § 40, Nr. 5, erscheint folgender neuer Passus: «Wird im selben Jahr eine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen, wird der Abzug des Beitrags bis zur Höhe der bezogenen Kapitalleistung nicht gewährt, dafür aber nur die entsprechend reduzierte Kapitalleistung besteuert. Ausgenommen ist das Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird.»

Dies bedeutet, dass in den Jahren, in welchen Steuerpflichtige ein Säule-3a-Guthaben beziehen, ohne dass gleichzeitig die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, der Säule-3a-Abzug nicht mehr vorgenommen werden kann. Bei Unselbständigerwerbenden geht es um jährlich 6365 Franken, bei Selbständigerwerbenden um 31 824 Franken.

Abklärungen haben ergeben, dass umliegende Kantone wie Ob- und Nidwalden, aber auch Schwyz diese Praxis nicht eingeführt haben. Die Praxisänderung basiert auch nicht auf einer Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Die SSK habe diese Frage zwar in ihrer Arbeitsgruppe Vorsorge diskutiert, sie aber nicht mehr weiterverfolgt, da für das Vorhaben eine gesetzliche Grundlage fehle.

Die Dienststelle Steuern ändert also eine langjährige, anerkannte Verwaltungspraxis, notabene im Wissen darum, dass dafür keine gesetzliche Grundlage besteht. Unverständlich ist zudem, dass der Kanton Luzern als einziger Kanton eine Praxisänderung zulasten vieler Steuerpflichtiger im Kanton Luzern vollzieht, die letztlich wieder einmal mehr den Mittelstand trifft und im Ergebnis einer kalten Steuererhöhung gleichkommt.

Das Säule-3a-Sparen ist auf Bundesebene geregelt. Die direkte Bundessteuer ist eine nationale Steuer, welche schweizweit einheitlich angewendet werden sollte. In Bezug auf diese neue Praxis wird sie es aber nicht, da andere Kantone dies bei der direkten Bundessteuer nicht umsetzen. Eine weitere Benachteiligung von Luzerner Steuerzahlern.

Für diese Praxisänderung bestehen keine vernünftigen Gründe, weshalb an ihr nicht festgehalten werden kann. Zudem muss damit gerechnet werden, dass Gerichte die fehlende gesetzliche Grundlage einst bemängeln werden. Für die Standortattraktivität des Kantons Luzern sind das wahrlich schlechte Aussichten.

Deshalb und im Sinn der Rechtssicherheit muss dieses Postulat dringlich umgesetzt werden. Die Verantwortlichen für diese eigenmächtige, nicht gesetzeskonforme Änderung der Weisungen sind zur Rechenschaft zu ziehen.

*Müller Guido*

Graf Guido

Vitali Albert

Schilliger Peter

Omlin Marcel

Hartmann Armin

Bachmann Moritz

Roos Josef

Winiker Paul

Bucher Hanspeter

Kälin Erhard

Gloor Daniel

Klein Gerhard

Dahinden Erwin

Britschgi Nadia

Hermetschweiler Rolf

Luternauer Guido

Müller Pius

Kunz Benjamin

Zwimpfer Fredy

Heer Andreas

Unternährer Peter

Achermann Bernhard

Thalmann-Bieri Vroni

Habermacher Roland

Stöckli Ruedi

Aregger Hans

Zängerle Pius

Durrer Guido

Bucher Guido

Meier Damian

Koller Balz

Forster Christian

Bitzi Hermann

Duss-Studer Heidi

Roth Stefan

Keller Daniel

Keller Irene

Zosso Peter